

# RS Vfgh 1994/6/29 B870/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

## Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung einer Abgabe in der Höhe von S 984,-- für das Abstellen eines KFZ in der Kurzparkzone in Wien I gem §1 Abs3 Wr ParkometerG iVm der Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 28.02.86, Z Pr.Z.576.

Aus den Ausführungen der antragstellenden Gesellschaft geht nicht hervor, inwieweit ihr selbst bei Entrichtung der - relativ geringfügigen - Abgabe ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Die antragstellende Gesellschaft hat es daher verabsäumt, ihr Interesse an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinreichend zu konkretisieren.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B870.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059371\_94B00870\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)